

## Flugplatzordnung

- 1) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, den Modellflugplatz zu benutzen.
- 2) Gastflieger haben sich beim Betreten des Modellflugplatzes unverzüglich beim Flugleiter, unter Vorlage einer gültigen Funklizenz sowie eines gültigen Versicherungsnachweises, zu melden. Der Gastflieger garantiert dafür, dass sich sein Flugmodell in einwandfreiem technischem Zustand befindet und er dieses Flugmodell sicher beherrscht.

**Modellfliegern ohne Versicherungsschutz und/ oder ohne gültige Funklizenz ist der Flugbetrieb nicht gestattet.**

**Eine eigenmächtige Flugplatzbenutzung fremder Personen ist verboten.**

- 3) Gern § 16 Abs.4 und 5 der LuftVO in der derzeit gültigen Fassung und der durch den Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Az.: V/22-1603 erteilten Aufstiegserlaubnis vom 14.07.2003 dürfen Modellflugzeuge mit kolben- und turbinengetriebenen Verbrennungsmotoren, Segelflugmodelle, sowie Elektroflugmodelle mit einem Gesamtgewicht von **unter 25 kg** betrieben werden.
- 4) Flugmodelle, die von **kolbengetriebenen Verbrennungsmotoren** angetrieben werden, dürfen bei Volllast den Schallpegel von **84 dB(A)/7m** nicht übersteigen. Es dürfen **nicht mehr als 3 Flugmodelle** mit kolbengetriebenen Verbrennungsmotoren gleichzeitig in der Luft sein.
- 5) **Turbinengetriebene Flugmodelle** dürfen nur dann betrieben werden, wenn der Schallpegel bei Volllast den Wert von **100 dB(A)/7m** nicht überschreitet. **Es darf nur ein Flugmodell mit Turbinenantrieb in der Luft sein. Weitere Flugmodelle jeglicher Art dürfen gleichzeitig nicht betrieben werden.**

Der Flugbetrieb ist nur erlaubt, wenn ein von der Modellfluggruppe Koblenz bestellter Flugleiter anwesend ist und den Flugbetrieb überwacht. Der aufsichtführende Flugleiter trägt sich im Flugleitertagesbericht ein. Die anwesenden Piloten tragen sich ebenfalls im Flugleitertagesbericht ein. Dies hat in **leserlicher** Form zu geschehen. **Während der Flugleitertätigkeit darf der Flugleiter selbst kein Modell steuern, er kann also nicht gleichzeitig Pilot sein. Ist ein Vereinsmitglied alleine auf dem Platz, dürfen Modelle mit einem Abfluggewicht von über 5 kg nicht geflogen werden.**

- 6) Die Anweisungen des Flugleiters sind für die Benutzer des Modellfluggeländes verbindlich. Der verantwortliche Flugleiter hat den Flugleitertagesbericht sorgfältig zu führen. Dazu gehört im Besonderen das korrekte Eintragen von Gastpiloten, welches durch den zuständigen Flugleiter und **nicht** durch den Gastflieger zu erfolgen hat. Personen, die noch keine ausreichende Flugerfahrung haben, werden nur nach vorheriger, eingehender Einweisung zum Flugbetrieb zugelassen. Der Flugleiter hat das Recht gegenüber Personen, die gegen seine Anweisungen, die Flugplatzordnung oder die Vereinssatzung verstoßen, Flugverbot für den Rest des Tages auszusprechen. Der Vorstand ist umgehend über solche und andere besondere Vorkommnisse (insb. Unfälle mit Personen - oder Sachschäden) zu informieren!  
Bei Beendigung des Flugbetriebs hat der letzte diensthabende Flugleiter den Flugleitertagesbericht zu unterzeichnen und in dem, an der Hütte angebrachten Briefkasten zu deponieren.

- 7) Jeder Modellpilot hat sich beim Flugbetrieb so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.  
Der Aufbau der Modelle ist **nur im Vorbereitungsraum** zulässig. Die Fernsteuersender dürfen **nur im Vorbereitungsraum und auf dem Flugfeld** in Betrieb genommen werden. Vor Inbetriebnahme der Funkfernsteuerung ist die Frequenzmarke an der Frequenztafel aufzuhängen. Als Frequenzmarke ist nur das jedem Vereinsmitglied ausgehändigte Namensschild oder eine in Größe und Ausführung ähnliche Marke zu verwenden, welche den Namen des Piloten tragen muss. Sender sind während des Flugbetriebs mit farbigen Frequenzkennungen und der Nummer des verwendeten Frequenzkanals kenntlich zu machen. Sender und Empfänger müssen für einen Kanalabstand von 10 kHz geeignet sein.  
Es dürfen folgende Frequenzbänder genutzt werden:  
35 MHz A-Band; Kanäle 61 bis 80  
35 MHz B-Band; Kanäle 182 bis 191  
40 MHz; Kanäle 50 bis 53  
27 MHz - Anlagen sind zum Flugbetrieb nicht zugelassen!  
Modellpiloten haben sich so zu stellen, dass untereinander eine Verständigung während des Flugbetriebs möglich ist. Landungen sind mit dem Ruf "Landung" laut anzukündigen, wobei dieses Modell absolut Vorrang hat.  
Motoren (Verbrennungs- und Elektromotoren) dürfen nicht im Zuschauerraum und nicht auf dem Parkplatz in Betrieb genommen werden!  
Das Heranfliegen an Luftfahrzeuge und das Überfliegen von Personen und Tieren ist strengstens verboten. Ebenfalls verboten ist das Überfliegen der Zuschauerräume, des Parkplatzes und der Schutzzäune. Der Flugbetrieb findet ausschließlich im Bereich des Flugsektors (siehe Plan des Flugsektors) vor den Sicherheitszäunen statt **Der zwischen dem festgelegten Flugraum und der Autobahn A 61 bestehende Sicherheitsabstand ist unbedingt einzuhalten.** In Richtung A 61 startende Modelle sind nach dem Abheben sofort in den Bereich vor den Sicherheitszäunen zurückzusteuern. Während der Durchführung landwirtschaftlicher Arbeiten in den Einflugschneisen und der Ausübung von Jagdtätigkeiten im Bereich des Flugsektors ist der Flugbetrieb einzustellen.  
Dem Vorstand ist anzuzeigen, wenn in dem Bereich südwestlich des Flugsektors abstürzende oder außer Kontrolle geratene Modellflugzeuge niedergehen. Modellflugzeuge, die auf anderen Grundstücken niedergehen, sind so zu bergen, dass die Nutzung dieser Grundstücke nicht beeinträchtigt wird. Während des Mähens des Fluggeländes ist der Flugbetrieb einzustellen. Die Flughöhe von 150 m über Grund darf nicht überschritten werden. **Bemannten Luftfahrzeugen ist unbedingt auszuweichen.**
- 8) Vor jedem Start hat der Modellpilot eine Funktionskontrolle an seinem Modell durchzuführen. Modellflieger, die ihr Modell nicht sicher beherrschen, haben sich beim Flugleiter zu melden. Flugmodelle, die nicht flugtauglich sind und eine Gefahr im Flugbetrieb darstellen, dürfen nicht eingesetzt werden. Motorflugmodelle müssen mit wirksamen Schalldämpfern, nach dem neuesten Stand der Technik, ausgerüstet sein.
- 9) Der Flugbetrieb darf nur nach Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erfolgen. Flugbetrieb darf nur nach Sichtflugregeln am Tage durchgeführt werden. Das Modellfliegen ist vor Eintritt der Dunkelheit einzustellen. Bei starken Winden oder Umständen, die ein sicheres Fliegen in Frage stellen ist der Flugbetrieb sofort einzustellen (Flugleiterentscheidung).

# Modellfluggruppe Koblenz e.V.

Hotel Simonis  
Mauritiusstraße 1  
56072 Koblenz

---

- 10) Zuschauer und Angehörige der Piloten haben sich während des Flugbetriebs hinter dem Schutzzaun, im Sicherheitsraum, aufzuhalten. Ein Betreten des Flugfeldes und des Vorbereitungsraums ist nur den Piloten gestattet. Alle Modellflugpiloten, soweit sie nicht mit Startvorbereitungen oder der Flugdurchführung beschäftigt sind, haben sich ebenfalls hinter dem Schutzzaun aufzuhalten.
- 11) Der Pilot, der den letzten Flug des Tages durchgeführt hat, ist verpflichtet die Begrenzungspfahle des Flugplatzes aufzustellen.
- 12) Diese Flugplatzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisherige Flugplatzordnung vom 14.01.2000.

Koblenz, 20.11.2013



Thomas Braun (1. Vorsitzender)



Achim Stephan (2. Vorsitzender)